



VEREINSSTATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name, Sitz, Neutralität	4
Art. 2 Zweck, Beziehungen, Begriffe, Clubfarben	4
Art. 3 Zugehörigkeit	4
Art. 4 Vorschriften, Reglemente, Beschlüsse	4
Art. 4a Ethik-Charta	5
Art. 5 Cluborgan, Pressedienst	5
Art. 6 Vereinsgerichtsbarkeit	5
Art. 7 Geschäftsreglement	5
Kapitel II: Mitgliedschaft	6
Art. 8 Mitgliedschaftsformen	6
Art. 9 Mutationen	7
Art. 10 Ausschlüsse	7
Art. 11 Unfallversicherung	8
Kapitel III: Organisation	8
Art. 12 Gliederung	8
Art. 13 Organe	8
Art. 14 Geschäftsjahr	8
Art. 15 Generalversammlung	9
Art. 16 Clubversammlung	9
Art. 17 Versammlungsaufgebote	9
Art. 18 Gesamtvorstand	10
Art. 19 Geschäftsleitender Ausschuss	10
Art. 20 Kommissionen	10
Art. 21 Revisions- und Kontrollstelle	10
Art. 22 Zeichnungsberechtigung	11
Kapitel IV: Finanzen	11
Art. 23 Beitragswesen	11
Art. 24 Bussen	11
Art. 25 Schadenersatz	11
Art. 26 Wettspieleinnahmen	12
Art. 27 Vereinsanlässe	12

Kapitel V: Schlussbestimmungen..... 12

Art. 28	Haftung des Vereins	12
Art. 29	Statutenrevision	12
Art. 30	Auflösung des Vereins.....	13
Art. 31	Inkrafttreten der Statuten.....	13

Kapitel VI: Anhänge 14

Anhang 1:	Ethik-Charta und Sport rauchfrei	14
<i>Anhang 1.1:</i>	<i>Ethik-Charta</i>	14
<i>Anhang 1.2:</i>	<i>Sport rauchfrei</i>	15

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Neutralität

1. Der Fussballclub Nidau ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
2. Sein rechtlicher Sitz befindet sich in Nidau.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck, Beziehungen, Begriffe, Clubfarben

1. Der Verein sich die körperliche und geistige Förderung durch sportliche Betätigung seiner Mitglieder zum Ziel.
2. Der Verein bezweckt, den Fussballsport in Nidau zu verbreiten, zu pflegen und zu fördern.
3. Der Verein will die Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder pflegen.
4. Der FC Nidau regelt die Beziehungen unter den Führungsbereichen und den angeschlossenen Vereinen und Verbindungen.
5. Unter den Begriffen "Mitglieder, „Funktionäre“, „Junioren“, „Gönner“ und „Donatoren“ fallen gleichermaßen männliche wie weibliche Vertreterinnen.
6. Die Clubfarben des FC Nidau sind „grün-schwarz“.

Art. 3 Zugehörigkeit

1. Der FC Nidau ist Mitglied folgender Zweckverbände:
 - 1.1. Seeländischer Fussballverband (SEFV)
 - 1.2. Fussballverband der Region Bern (FVRB)
 - 1.3. Schweizerischer Fussballverband (SFV)
 - 1.4. Europäischer Fussballverband (UEFA)
 - 1.5. Weltfussballverband (FIFA)
2. Wenn es dem Vereinszweck förderlich ist, kann durch Beschluss der Generalversammlung weiteren Verbänden oder Organisationen beigetreten werden.

Art. 4 Vorschriften, Reglemente, Beschlüsse

1. Die Statuten, Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse von Verbänden und Organisationen gemäss Ziffer 3.1 dieser Statuten sind für den FC Nidau und deren Mitglieder rechtsverbindlich.

2. Die hier vorliegenden Vereinsstatuten, Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse sind für jedes Mitglied des FC Nidau rechtsverbindlich.
3. Die Vorstandsmitglieder, die Funktionäre, die Führungsbereiche und Kommissionen sind verpflichtet, sich in ihren Entscheidungen an die Vereinsstatuten zu halten.

Art. 4a Ethik-Charta

1. Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des FC Nidau (siehe Anhang 1.1).
2. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (Anhang 1.2: Sport rauchfrei).

Art. 5 Cluborgan, Pressedienst

1. Der Vorstand kann als Informationsschrift an die Mitglieder ein offizielles Cluborgan einsetzen.
2. Die Betreuung des Pressedienstes obliegt der Marketingkommission des FC Nidau und handelt im Rahmen der vom Gesamtvorstand genehmigten Kompetenz.

Art. 6 Vereinsgerichtsbarkeit

1. Die Mitglieder des FC Nidau unterstellen sich vorbehaltlos der Vereinsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch diese Statuten begründet sind.
2. Die Vereinsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
 - 2.1. den geschäftsleitenden Ausschuss
 - 2.2. den Gesamtvorstand
 - 2.3. die Generalversammlung

Art. 7 Geschäftsreglement

1. Der FC Nidau regelt seinen Geschäftsbereich durch Erfass der erforderlichen Reglemente, durch Entscheide der Organe und Kommissionen.
2. Das Geschäftsreglement ordnet Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen Führungsbereiche.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliedschaftsformen

1. Der FC Nidau setzt sich aus folgenden Mitgliedschaften zusammen:

1.1. *Ehrenmitglied*

Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied ernannt werden, welches sich um den FC Nidau in ausserordentlichem und besonderem Masse verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte sind aber sämtlicher Pflichten entbunden.

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

1.2. *Freimitglied*

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer

- 10 Jahre im Vorstand oder als Funktionär tätig war;
- 20 Jahre ununterbrochen in Mannschaften des FC Nidau gespielt hat;
- 30 Jahre den FC Nidau als Passivmitglied unterstützt hat;
- sich als Person oder Firma in besonderem Masse um den FC Nidau verdient gemacht hat oder dessen Ernennung im Vereinsinteresse liegt.

Freimitglieder geniessen alle Rechte, sind aber der Beitragspflicht entbunden.

Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

1.3. *Aktiver*

Als Aktiver kann jede Person aufgenommen werden, die bezüglich des Alters die Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) erfüllt. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Sie sind verpflichtet, an allen Clubveranstaltungen mitzuhelfen und teilzunehmen.

1.4. *Senior und Veteran*

Als Senior und Veteran kann jede Person aufgenommen werden, die bezüglich des Alters die Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) erfüllt. Senioren und Veteranen sind stimmberechtigt und wählbar. Sie sind verpflichtet, an allen Clubveranstaltungen mitzuhelfen und teilzunehmen.

1.5. *Junior*

Als Junior kann jede Person aufgenommen werden, die bezüglich des Alters die Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) erfüllt und die das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beibringt. Junioren, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Junioren sind verpflichtet, an allen Clubveranstaltungen mitzuhelfen und teilzunehmen.

1.6. *Funktionär*

Als Funktionär kann jede Person aufgenommen werden, die bereit ist, im FC Nidau eine Aufgabe zu übernehmen (Vorstandsmitglied, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Buvette, usw.). Funktionäre, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Sie sind verpflichtet, an allen Clubveranstaltungen mitzuhelfen und teilzunehmen.

1.7. *Passivmitglied*

Als Passivmitglied kann jede Person oder Firma aufgenommen werden. Passivmitglieder, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Der Besuch der Clubveranstaltungen ist für sie freiwillig.

1.8. *Gönner, Donatoren und Supporter*

Als Gönner, Donator und Supporter kann jede Person oder Firma aufgenommen werden. Gönner, Donator und Supporter, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt und wählbar. Sie sind zudem in einer Gönner- und Donatorenvereinigung (GDV) des FC Nidau zusammengeschlossen.

Art. 9 Mutationen

1. Alle Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung übernimmt der Eintretende sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem FC Nidau. Eintrittserklärungen minderjähriger Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden, über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Ein Übertritt von einem Passiv- zu einem Aktivmitglied ist jederzeit möglich, derjenige eines Aktiv- zu einem Passivmitglied nur auf Ende des Geschäftsjahres, bzw. auf die Generalversammlung. Junioren, welche das vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) bestimmte Höchstalter erreicht haben, treten automatisch zu den Aktiven über.
3. Austritte sind grundsätzlich nur auf Ende eines Geschäftsjahres, in der Regel 30. Juni, möglich. Eine Austrittserklärung muss bis 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und wird nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bewilligt. Austritte, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, können erst auf das Ende des nächsten Geschäftsjahres behandelt werden. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Die Freigabe erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).
4. Über die Mutationen entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe im Cluborgan oder an Club- oder Generalversammlungen.

Art. 10 Ausschlüsse

1. Wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann als Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem FC Nidau steht es zu, beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) einen Boykottantrag zu stellen.
2. Wer Statuten, Reglemente, Beschlüsse des Vereins, des Vorstandes oder anderer Organe zuwiderhandelt, oder wer durch sein Verhalten des Ansehens des FC Nidau schädigt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem FC Nidau steht es zu, beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) einen Boykottantrag zu stellen.

Art. 11 Unfallversicherung

1. Der FC Nidau empfiehlt seinen Mitgliedern, sich gegen Unfall versichern zu lassen. Der Verein lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei Unfall ab. Jeder Unfall anlässlich von Vereinsaktivitäten ist dem Gesamtvorstand innerhalb 8 Tagen nach dem Ereignis schriftlich zu melden.

Kapitel III: Organisation

Art. 12 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in neun Führungsbereiche, eine Revisions- und Kontrollstelle, sowie zeitlich befristete oder unbefristete Kommissionen.
 - 1.1. Führungsbereiche
 - a) Präsidialbereich
 - b) Administration
 - c) Sport und Technik
 - d) Finanzen
 - e) Junioren
 - f) Senioren und Veteranen
 - g) Rechtsdienst
 - h) Infrastruktur und Logistik
 - i) Gönner- und Donatorenverbindung
 - 1.2. Revisions- und Kontrollstelle
 - 1.3. Kommissionen

Für alle Führungsbereiche, für die Revisions- und Kontrollstelle, sowie für die Kommissionen bestehen Pflichtenhefte, welche Gegenstand eines Geschäftsreglementes gemäss Art. 7 Ziffer 2 sind. Die Pflichtenhefte beinhalten Funktion, Funktionsbeschreibung, Kompetenzen, Unter- und Überstellung, Wahlorgan, Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Stellvertretung.

Art. 13 Organe

1. Die Organe des FC Nidau sind:
 - die Generalversammlung
 - die Clubversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der geschäftsleitende Ausschuss
 - die Revisions- und Kontrollstelle
 - die Kommissionen

Art. 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 15 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) findet jeweils innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie hat folgende Traktanden zu erledigen:

1. Appell
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Stimmezähler
4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Führungsbereiche
 - Präsident
 - Sportchef
 - Junioren
 - Senioren und Veteranen
 - Chef Logistik
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Bericht der Revisions- und Kontrollstelle
8. Mutationen
9. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Ehrungen
11. Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisions- und Kontrollstelle
12. Statutenänderungen
13. Anträge der Mitglieder
14. Bericht der Kommissionen
15. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand unter Nennung und Begründung der Traktanden eingereicht werden.

2. Eine ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV) kann vom Vorstand oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im zweiten Fall hat diese Versammlung innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Art. 16 Clubversammlung

1. Die Clubversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Ihre Obliegenheiten sind:
- die Erledigung laufender Geschäfte ausserhalb des Kompetenzbereiches Gesamtvorstand
 - Ersatzwahlen.

Art. 17 Versammlungsaufgebote

1. Aufgebote zu Generalversammlungen oder Clubversammlungen haben mindestens 21 Tage vor dem festgelegten Datum zu erfolgen. Dies kann schriftlich oder mit elektronischer Post geschehen.

Art. 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte nach dem Willen der Statuten. Er besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und umfasst die Führung der Vorstandsbereiche gemäss Art. 12 Ziffer 1.1. dieser Statuten.
2. Der Vereinspräsident wird durch die Generalversammlung eingesetzt, wobei sich der Gesamtvorstand selbst konstituiert.
3. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.

Art. 19 Geschäftsleitender Ausschuss

1. Der geschäftsleitende Ausschuss setzt sich aus den Führungsbereichsvertretern
 - Präsident und Vizepräsident
 - Sekretär
 - Sportchef und TK-Sekretär
 - Finanzchefzusammen.
2. Der geschäftsleitende Ausschuss ist ein Organ des Gesamtvorstandes. Er hat das Recht, nach einem vom Gesamtvorstand delegierten Kompetenzrahmen zu handeln und zu entscheiden. Der Ausschuss stellt eine straffe Erledigung des Tagesgeschäftes sicher.
3. Der geschäftsleitende Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 20 Kommissionen

1. Je nach Bedarf können Vorstand, Club- oder Generalversammlung zeitlich befristete oder unbefristete Spezialkommissionen bestellen. Diese Kommissionen sind operativ dem geschäftsleitenden Ausschuss oder dem Gesamtvorstand direkt unterstellt und haben nur Antragsrecht.
2. Die mit den bestellten Kommissionen verbundenen Pflichtenhefte sind jeweils Gegenstand des Geschäftsreglementes.

Art. 21 Revisions- und Kontrollstelle

1. Die Revisions- und Kontrollstelle hat jederzeit das Recht in sämtlichen Führungsbereichen Prüfungen vorzunehmen.
2. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen
 - die Rechnungsprüfung

- die Protokollprüfung
 - die Beschluss- und Wirksamkeitsprüfung
 - die Budgetkontrolle
- sowie die permanente, beratende Begleitung der Führungsgeschäfte.

3. Zu Händen der Generalversammlung erstattet sie schriftlichen Bericht ad Traktandum 7, gemäss Art. 15 dieser Statuten.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift, führen für alle rechtswirksamen Vereinsgeschäfte unter sich: Die Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien.
2. Weitere funktionsbezogene Zeichnungsberechtigungen können gemäss Art. 12 dieser Statuten vom Gesamtvorstand verfügt werden.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 23 Beitragswesen

1. Die Beiträge für die Mitgliederkategorien werden jeweils an der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.
2. Obligatorische Mitgliederbeiträge sind jeweils jährlich im Voraus bis zum 30. September zu bezahlen.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 24 Bussen

1. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse neben dem befristeten Ausschluss vom Spielbetrieb, Bussen festzulegen und auszusprechen.
2. Vom SFV und dessen Unterverbänden verhängte Bussen wegen unsportlichem Verhalten haben die Fehlbaren selbst zu bezahlen.

Art. 25 Schadenersatz

1. Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung von Vereinsmaterial, Vereinseinrichtungen, Gebäulichkeiten und Sportplatzanlagen haften die Verursachen in vollem Umfang für den entstandenen Schaden.

2. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Gesamtvorstand nach Ermessen geeignete straf- oder zivilrechtliche Massnahmen ergreifen.

Art. 26 Wettspieleinnahmen

1. Die Wettspieleinnahmen beschränken sich auf die Meisterschafts-, Cup-, und Verbandsspiele der Aktivmannschaften.
2. Wettspieleinnahmen aus Junioren-, Senioren- und Veteranenspielen verbleiben in den entsprechenden Mannschaftskassen und werden nicht mit dem Verein abgerechnet.

Art. 27 Vereinsanlässe

1. Als Vereinsanlässe zählen sämtliche Aktivitäten, welche von der General- oder Club-versammlung, sowie vom Gesamtvorstand verfügt werden, und wirtschaftliche Konsequenzen mit positivem oder negativem Ausgang für den Verein haben (Redlet, Tombola, Lottos, Sponsorenlauf, Festanlässe, Trainingslager, Gesellschaftsspiele, usw.).
2. Alle Vereinsanlässe sind zu Handen der Generalversammlung zu budgetieren.
3. Alle Vereinsanlässe obliegen dem Führungsbereich Infrastruktur und Logistik.
4. Die Anlässe werden gemäss genehmigtem Budget durchgeführt und mittels sämtlichen Originalbelegen eigenständig abgerechnet und revidiert.
5. Gewinne und Verluste der Anlässe werden ins Hauptbuch des Vereins aufgenommen.
6. Anlässe der Junioren, Senioren- und Veteranenabteilung werden separat und über die entsprechenden Mannschaftskassen abgerechnet.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 28 Haftung des Vereins

1. Der FC Nidau haftet für sämtliche Verbindlichkeiten nur mit seinem Klubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 29 Statutenrevision

1. Eine Änderung, Ergänzung oder Revision der Statuten kann nur anlässlich einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

2. Statutenänderungen unterliegen zudem der Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV).

Art. 30 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Eine Auflösung darf aber nicht erfolgen, solange noch 20 Mitglieder und Stimmberechtigte den Fortbestand des Vereins wünschen.
3. Eine Auflösung infolge Fusion mit einem anderen Verein ist nur dann möglich, wenn die Statuten des Fusionsvereines rechtsgültig durch den FC Nidau unterzeichnet sind.
4. Eine Fusion mit Auflösungsfolgen für den FC Nidau setzt ebenfalls eine Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung analog Art. 30 Ziffer 1 dieser Statuten voraus.
5. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemäss Generalversammlungsbeschluss verwendet.
6. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden: es ist einer gemeinnützigen Institution zu vermachen, oder dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) bzw. der Gemeinde Nidau zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 31 Inkrafttreten der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 4. August 2022 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Juli 2009.

Kapitel VI: Anhänge

Anhang 1: Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1.1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport:**

- 1. Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7. Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 1.2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Bettags-Grill
 - Differenzler-Jass
 - Metzgete
 - Waldweihnacht
 - Torwandschiessen
 - Hallenturniere
 - Redlet

Nidau, 4. August 2022

FUSSBALLCLUB NIDAU

Für den Gesamtvorstand

Die Sekretärin



Valérie Kocher

Der Sportchef



Yvan Ghazarian

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV):

Muri,

